



VORLAGE SCHUTZKONZEPT VORSTELLUNGSBETRIEB IN INNENRÄUMEN FÜR FREIE THEATER

7. Version / Stand 7. Juli 2021

Diese Schutzkonzept-Vorlage kann je nach Entwicklung der rechtlichen Vorgaben und wissenschaftlichen Erkenntnisse jederzeit angepasst werden.

Die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen basieren auf dem bundesrätlichen Entscheid vom 23. Juni 2021 und berücksichtigen national geltende Regeln für Innenräume. In den Kantonen kann es strengere Massnahmen geben. Diese werden hier nicht berücksichtigt und müssen individuell angepasst werden.

Eine Übersicht über die national geltenden Regeln findet sich auf der Webseite des BAG¹. Dort finden sich auch die aktuellen Vorgaben für Schutzkonzepte².

Per 26. Juni 2021 gelten folgende Regelungen (keine abschliessende Aufzählung):

Grossveranstaltungen:

- Als Grossveranstaltungen gelten Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Teilnehmende und Zuschauer*innen zusammengezählt / Mitarbeitende werden nicht mitgezählt).
- Sie dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden.
- Es besteht die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erstellen. Dieses muss Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.
- Es dürfen nur Personen mit Covid-19-Zertifikat eingelassen werden.
- Sie können ohne Beschränkung von Kapazität und Anzahl Personen stattfinden.
- Es besteht keine Pflicht zur Kontaktdatenerhebung.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>

Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen draussen:

Falls der Zugang nur mit Covid-19-Zertifikat erlaubt wird: Es gelten dieselben Regeln wie Grossveranstaltungen, ansonsten:

- Es gilt Sitzpflicht.
- Kann sich das Publikum frei bewegen, gilt eine Kapazitätsbeschränkung von 500 Personen.
- Es besteht die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erstellen. Dieses muss Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.
- Neu darf zwei Drittel der Kapazität genutzt werden statt wie bisher bloss die Hälfte.
- Es besteht keine Maskenpflicht.
- Es besteht keine Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten.

Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen in Innenräumen:

Falls der Zugang nur mit Covid-19-Zertifikat erlaubt wird: Es gelten dieselben Regeln wie Grossveranstaltungen, ansonsten:

- Es gilt Sitzpflicht.
- Kann sich das Publikum frei bewegen, gilt eine Kapazitätsbeschränkung von 250 Personen.
- Es besteht die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erstellen.
- Neu darf zwei Drittel der Kapazität genutzt werden statt wie bisher bloss die Hälfte.
- Die Maskenpflicht bleibt bestehen.
- Werden die Abstände von 1.5 m und die Maskenpflicht so weit möglich eingehalten sowie keine Konsumationen erlaubt, kann von der Erhebung der Daten abgesehen werden.
- Essen und Trinken auf den Sitzplätzen oder in klar abgegrenzten Bereichen ist erlaubt, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

Nachfolgendes Schutzkonzept wurde von t. Theaterschaffende Schweiz als Vorlage für die professionelle freie Theater- und Tanzszene Schweiz entworfen. Es beschreibt, welche Massnahmen Theater³ / Veranstaltende zu erfüllen haben, um gemäss aktueller COVID-19-Verordnung des Bundes⁴ ihren Vorstellungsbetrieb wieder aufzunehmen und aufrechtzuerhalten.

Das Ziel der Massnahmen ist es, die Mitarbeitenden des Betriebes, das Publikum und die Mitglieder der künstlerischen Teams vor einer

³ Unter dem Begriff Theater sind zusammengefasst: Tanz- und Theaterhäuser, Kleintheater, Gastspielhäuser, Freilichtbühnen, Zirkus, Festivals, mobile Produktionen usw.

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201773/index.html>

Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Theater / Veranstaltenden, die nachfolgenden Vorgaben in einem individuellen Schutzkonzept den konkreten Umständen vor Ort und der spezifischen Situation anzupassen. Die Mitarbeitenden des Betriebs sind vorgängig über das Konzept zu informieren, um dessen Umsetzung zu gewährleisten. Die Mitglieder der künstlerischen Teams und das Publikum sind in geeigneter Weise über die sie betreffenden Schutzmassnahmen zu informieren und aufgefordert, diese einzuhalten.

Für Rückfragen zum Schutzkonzept: info@tpunkt.ch

Die Vorlage dieses Schutzkonzepts ist in Zusammenarbeit mit t.Mitgliedern entstanden. Wir bedanken uns herzlich bei Eric Devanthery, Ursina Greuel (sogar theater), Sven Heier (ROXY Birsfelden), Charlotte Huldi (La Grenouille), Judith Rohrbach (Kleintheater Luzern), Ute Sengebusch für die wertvollen Inputs und beim Partnerverband Schweizer Bühnenverband (SBV) für die Vorlage!

Inhaltsverzeichnis

- 1. Eigenverantwortung und Information**

- 2. Hygiene**
 - 2.1 Reinigung**
 - 2.2 Lüften**
 - 2.3 Material für Desinfektion / Reinigung**
 - 2.4 Hygienemasken**

- 3. Spezifische Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen**
 - 3.1 Abstandsregel**
 - 3.2 Rückverfolgbarkeit**

- 4. Publikumssituation rund um den Vorstellungsbetrieb**
 - 4.1 Ticketing / Billettkasse**
 - 4.2 Publikumslenkung Einlass / Auslass**
 - 4.3 Garderoben fürs Publikum**
 - 4.4 Sanitäre Anlagen**
 - 4.5 Pausen**
 - 4.6 Restauration / Bar**
 - 4.7 Printmedien / Merchandise**

- 5. Vorstellungsbetrieb rund um die Bühne**
 - 5.1 Vorstellungsbetrieb auf der Bühne**
 - 5.2 Vorstellungsbetrieb hinter der Bühne**
 - 5.3 Vorstellungsbetrieb im Publikumsbereich**

- 6. Vermietung / Gastspiele**
 - 6.1 Verantwortung bei Vermietung / Gastspielen**

1. Eigenverantwortung und Information

Das Theater / der*die Veranstaltende ist für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich und bestimmt eine zuständige Person. Alle involvierten Personen (Mitarbeitende, Mitglieder der künstlerischen Teams, Publikum) werden ausdrücklich über das Schutzkonzept und die Vorgaben, die einzuhalten sind, informiert (zB Plakat vom BAG «So schützen wir uns»). Wir gehen davon aus, dass alle Beteiligten ein hohes Mass an Solidarität und Eigenverantwortung mitbringen und sich an die Empfehlungen des BAG halten.

Das Augenmerk liegt auf physical distancing. #staysocial

2. Hygiene

Es gelten die Hygieneregeln des BAG. <https://bag-coronavirus.ch/>

2.1 Reinigung

Im Vorstellungsbetrieb sind folgende Räume regelmässig zu reinigen: sanitäre Anlagen, Pausen- und Aufenthaltsräume (zB Foyer), Garderoben.

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armlehnen von Stühlen, Lichtschalter, Sanitäreinrichtungen, sonstige Gegenstände, die von mehreren Personen angefasst werden, sind mindestens vor Veranstaltungen, nach Pausen und nach Veranstaltungen mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Das Leeren von Abfalleimern hat regelmässig zu erfolgen. Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

2.2 Lüften

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Räume mit einer hohen Belegungsdichte sind neben der künstlichen Lüftung auch in regelmässigen Abständen (zB während Pausen) über Fenster und Türen zu lüften.

2.3 Material für Desinfektion / Reinigung

Das Theater / der*die Veranstaltende ist für die Bereitstellung von ausreichend Seife, Handtuchspendern und Desinfektionsspendern verantwortlich, ebenso für die Gewährleistung der regelmässigen, fachgerechten Durchführung von Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.

2.4 Hygienemasken

Alle Personen haben eine Hygienemaske zu tragen und sich an die Hygienemassnahmen zu halten. Menschen, die aus behinderungsbedingten oder gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit. Der Zutritt sollte nicht verwehrt werden, es muss auf den nötigen Abstand geachtet werden. Das Theater / der*die Veranstaltende hat einen ausreichenden Vorrat an Hygienemasken, die dem Publikum zur Verfügung gestellt werden können. Für die Entsorgung gebrauchter Hygienemasken stehen geschlossene Mülleimer zur Verfügung.

3. Spezifische Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen

Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten. Die Links zu den Informationsangeboten der Kantone finden sich auf der Webseite www.ch.ch

3.1 Abstandsregel

Das Einhalten der Abstandsregel von 1,5m bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Die Raumplanung und -belegung sind vom Grundriss des Publikumsbereichs, von der Bestuhlung und den Abständen zwischen den Sitzreihen abhängig. Jedes Theater / jede*r Veranstaltende hat die Raumplanung und -belegung den eigenen räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von 1,5m einhalten können.
- Es gilt Sitzpflicht. Die Plätze sind zuzuweisen, wenn Konsumation am Platz gestattet ist.
- Falls der Publikumsbereich über Sitzbänke oder Sitzkissen verfügt, können die einzelnen Sitzbereiche markiert werden (zB mit Klebeband), damit der Abstand zwischen den Gästen / Gästegruppen gewährleistet ist.
- Zwischen einzelnen Personen, zwischen Personen und Gästegruppen, sowie zwischen einzelnen Gästegruppen ist immer ein Abstand von 1,5 m einzuhalten oder ein Sitz freizulassen. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- Der Blick des Publikums ist Richtung Bühne.
- Auch bei nicht frontalen Raumkonzepten und anderen theatralen Formaten (zB. begehbare Bühnenräume, Arenasituation, Zirkus, Museum) gilt die Abstandsregel. Folgende Massnahmen sind zu treffen: Abstandsmarkierungen, klar definierte Publikumsbereiche.
- Der Personenfluss (zB bei Ein-/Auslass, in Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 m zwischen allen Personen (ausgenommen bestehende Gruppen, zB Familien) eingehalten werden kann.
- Mitarbeitende weisen das Publikum auf die Einhaltung der Massnahmen hin.

3.2 Rückverfolgbarkeit

Werden die Abstände von 1.5 m und die Maskenpflicht immer eingehalten sowie keine Konsumationen erlaubt, kann von der Erhebung der Daten abgesehen werden. Ist dies nicht der Fall gilt:

Jedes Theater / jede*r Veranstaltende gewährleistet die Rückverfolgbarkeit aller involvierten Personen (Mitarbeitende, Mitglieder der künstlerischen Teams, Publikum, Mietpartei) mit folgenden Daten: Name, Telefonnummer oder Emailadresse, Datum / Uhrzeit der Vorstellung / Sitzplatznummer.

- Das Theater / der*die Veranstaltende weist das Publikum auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen, wenn möglich, auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden.
- Publikumsräume usw. sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch das Theater / der*die Veranstaltende während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Die Kontaktangaben (Vorname, Name, Telefonnummer / Emailadresse, Sitzplatznummer) können zB erfasst werden durch:
 - Anwesenheits- / Namenslisten (bei Vorstellungsbetrieb und Vermietung / Gastspielen)
 - Vorverkaufs- / Reservationslisten
 - Online Formulare / Apps / kontaktlose Möglichkeiten, zB:
<https://docs.google.com/forms/>, <https://share.hsforms.com>,
<https://www.cv19-pass.ch/>, <https://covtra.ch/> (es muss jeweils ein Konto und Kontaktformular erstellt werden)

Aus dem Link kann ein QR-Code generiert werden, den das Publikum mit dem Handy einlesen kann und so das Formular auf dem Handy ausfüllt: <https://www.qrcode-monkey.com/de> oder <http://goqr.me/>
- Bei Gästegruppen, die im gleichen Haushalt leben, genügen die Kontaktdaten einer Person. Bei Gruppenreservierungen (zB Schulkassen) sind die Kontaktdaten der verantwortlichen Person anzugeben.
- Die Kontaktdaten müssen nach 14 Tagen gelöscht und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

4. Publikumssituation rund um den Vorstellungsbetrieb

4.1 Ticketing / Billettkasse

- Beim Verkauf der Tickets und bei der Ticketkontrolle ist auf den Mindestabstand und die Vermeidung von Körperkontakt zu achten. Für das Warten in Schlangen sind am Boden Abstandsmarkierungen zu kennzeichnen. Nach Möglichkeit wird der Wartebereiche im Freien eingerichtet.

- Kann die Abstandsregel aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, sind Massnahmen zu treffen (zB Tragen von Hygienemasken, Anbringen von Plexiglasscheiben).
- Das Publikum wird auf kontaktlose Vorverkaufsmöglichkeiten (online) und bargeldloses Bezahlen hingewiesen (Twint oder Kartenzahlung, wenn vorhanden).
- Bei Bezahlung mit Bargeld muss auf Hygienemassnahmen geachtet werden (zB Schutzhandschuhe).

4.2 Publikumslenkung / Einlass / Auslass

Vor Beginn einer Vorstellung ist das Publikum über den Ablauf und das Verhalten beim Auslass nach der Veranstaltung zu informieren (dies kann mündlich oder mittels Ausschilderung geschehen, zB Pfeile und Markierungen am Boden).

- Beim Einlass / Auslass wird die Abstandsregel eingehalten.
- Die Ticketkontrolle erfolgt kontaktlos (zB Tickets scannen, Sichtkontrolle, Verzicht auf Papiertickets).
- In Zonen, wo die Abstandsregel aufgrund räumlicher Verhältnisse (zB Türen, schmale Gänge) nur schwer einzuhalten ist, sind die Personenströme zu leiten.
- Um Ansammlungen beim Einlass / Auslass zu verhindern, sind zB folgende Massnahmen möglich:
 - viele Eingänge / Ausgänge nutzen
 - Einbahnsysteme
 - getrennte Ein- und Ausgangsbereiche
 - gestaffelter Ein- / Auslass (zB nach Sitzreihen)
 - markierte Wartezonen
- Die Mitarbeitenden sind dafür zuständig, das Publikum auf die Einhaltung der Massnahmen hinzuweisen.
- An den Ein- / Ausgängen sind Desinfektionsspender bereit zu stellen (ev. auch geschlossene Mülleimer, um Hygienemasken zu entsorgen).

4.3 Garderobe für Publikum

Kann die Garderobe unter Einhaltung der Abstandsregel betrieben werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Personal in der Garderobe arbeitet mit Hygienemaske und Schutzhandschuhen.
- Die Garderobenhaken / Kleiderbügel / Garderobenmarken sind regelmässig zu reinigen oder zu desinfizieren.

Kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht sichergestellt werden, Ansammlungen von Personen zu vermeiden, ist die Garderobe zu schliessen. Das Publikum ist aufgefordert, Kleidungsstücke / Taschen /

Schirme an den Platz mitzunehmen. Das Deponieren von Kleidung und Gegenständen ist mit der Feuerpolizei bezüglich Brandschutz zu klären.

4.4 Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind vor dem Einlass, vor / nach der Pause, sowie nach der Veranstaltung zu reinigen.

- Es ist auf die max. Anzahl Personen in den sanitären Anlagen hinzuweisen (zB mit Plakat an der Tür).
- Ggf. sind Wartebereiche vor den sanitären Anlagen zu kennzeichnen (zB Bodenmarkierung).
- Die sanitären Anlagen sind ausschliesslich mit Einweg-Papiertüchern zu betreiben.
- Mülleimer sind regelmässig zu leeren.

4.5 Pausen

Bei Pausen sind folgende Punkte sicherzustellen:

- Die Abstandsregel wird eingehalten.
- Ansammlungen sind zu vermeiden.
- Es ist ausreichend Zeit für Pausen einzuplanen, damit die max. Personenzahl in den sanitären Anlagen eingehalten werden kann.
- Der Wiedereinlass nach der Pause entspricht dem Einlass zu Beginn der Vorstellung.
- Es sollte nicht zu engen Kontakten kommen zwischen Personen aus dem Publikum und Personen, welche nicht an der Vorstellung teilnehmen.

Werden Konsumationen am Sitzplatz erlaubt, müssen die Kontaktdaten erhoben werden

4.6 Restauration / Bar

Bei Veranstaltungen mit Publikum in Innenräumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz erlaubt. In diesem Fall müssen die Kontaktdaten inklusive Sitzplatznummer erhoben werden.

Es ist denkbar, dass der Publikumsbereich vom Gastronomiebetrieb klar getrennt wird. Dadurch wäre vor und nach der Veranstaltung für die Veranstaltungsbesuchenden eine Konsumation möglich, im für Gastronomiebetriebe zulässigen Rahmen.

Für den Restaurations- und Barbetrieb ist das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 anzuwenden, welches auf der Website des Verbandes GastroSuisse heruntergeladen werden kann.

<https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

4.7 Printmedien / Merchandising

Programmhefte, Flyer und sonstiges Informationsmaterial können dem Publikum per Post oder Email zugestellt oder online zur Verfügung gestellt werden. Das Auflegen und die Abgabe von Programmheften, Abendzetteln, Flyern und Informationsmaterial in Papierform ist auf ein Minimum zu reduzieren und es ist darauf zu achten, die Hygieneregeln einzuhalten (zB Hygienemaske, Schutzhandschuhe).

Der Verkauf von Merchandiseartikeln (zB Bücher, CD's) kann unter Einhaltung der Abstandsregel und Hygienemassnahmen erfolgen.

5. Vorstellungsbetrieb rund um die Bühne

5.1 Vorstellungsbetrieb auf der Bühne

Bühne und Publikumsbereich sind nach Möglichkeit räumlich getrennt.

- Die Verantwortung im Vorstellungsbetrieb teilt sich wie folgt auf: für den Publikumsbereich ist das Theater / der*die Veranstaltende zuständig, für das Geschehen auf der Bühne das künstlerische Team.
- Die Darstellenden halten die Abstandsregel zum Publikumsbereich ein.
- Das künstlerische Team entscheidet in Eigenverantwortung, inwiefern die empfohlenen Schutzmassnahmen in ihrer künstlerischen Arbeit berücksichtigt werden können. Empfohlen wird das Einhalten der Abstandsregel.
- Während der Vorstellung / Performance gilt für professionelle Künstler*innen wie auch für Laien auf der Bühne keine Maskenpflicht.
- Interaktionen mit dem Publikum sind nicht empfohlen und, wenn überhaupt, höchstens nach Rücksprache mit dem Theater / der*dem Veranstaltenden möglich und mit Beachtung der Hygienemassnahmen.

5.2 Vorstellungsbetrieb hinter der Bühne

- Alle Beteiligten halten sich im Bereich hinter der Bühne soweit möglich an die Abstandsregel.
- Es gilt Maskentragepflicht.
- Auftritte / Zugang zur Bühne erfolgen nach Möglichkeit nicht durch den Publikumsbereich.
- Türen, Türgriffe, Oberflächen, Lichtschalter sowie alle Gegenstände, die von mehreren Personen angefasst werden, werden nach jeder Vorstellung gereinigt und desinfiziert.

5.3 Vorstellungsbetrieb im Publikumsbereich

- Während des Vorstellungsbetriebs halten sich möglicherweise zB folgende Personen im Publikumsbereich auf: Licht-/ Ton-/ Videoregie, Abendregie, Technik.
- Alle Beteiligten halten sich an die Abstandsregel.
- Es gilt Maskentragepflicht.
- Bei Formaten, in denen sich die beiden Gruppen „Publikum“ und „künstlerisches Team“ im selben Bereich aufhalten (ähnlich einem Museumsbetrieb)⁵, sind die Abstands- und Hygieneregeln von allen Beteiligten einzuhalten. Zudem gilt der Richtwert von 10m² pro Person, hieraus ergibt sich die max. Anzahl an Anwesenden (Belegungsdichte).⁶

6. Vermietung / Gastspiele

Das Theater / der*die Veranstaltende ist verpflichtet, der Mietpartei alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen. Bindende Vorgaben wie zB Belegungsdichte sind anzugeben. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept des Theaters für die Mietpartei als verbindlich.

6.1 Verantwortung bei Vermietung / Gastspielen

Die Verantwortung in Bezug auf die Umsetzung der Schutzmassnahmen während der Vermietung / des Gastspiels wird mit der Gültigkeit des Vertrages an die Mietpartei übergeben. Falls Räumlichkeiten durch die Mietpartei abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des Theaters / des*der Veranstaltenden genutzt werden (zB andere Bestuhlung), so ist ein eigenes Schutzkonzept vorzulegen.

Die Mietpartei hat Schutzausrüstung und Hygienematerial (zB Desinfektionsspender, Hygienemasken) für alle Beteiligten und das Publikum zur Verfügung zu stellen.

Es wird eine Person bestimmt, die die Verantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzeptes bei Vermietung / Gastspielen hat, sowohl auf Seiten des Theaters /des*der Veranstaltenden als auch der Mietpartei.

⁵ <https://www.museums.ch/covid-19/schutzkonzept/>

⁶ Quelle: https://www.svtb-astt.ch/wp-content/uploads/2021/05/210531-Muster-Schutzkonzept_COVID-19_Theater_Konzert_Veranstaltung_V5.1.pdf, 31.05.21